

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1596
vom 1. Juni 2017
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Konzessionsvertrag mit Seenergy Luzern AG und der Gemeinde Kriens betreffend
Seewasserenergieverbund LuzernSüd

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Einleitung

Am 14. April 2011 haben Sie den Bebauungsplan Zentrumszone Bahnhof genehmigt und am 22. Oktober 2015 den Bericht und Antrag Nr. 1552 „Planungsbericht zum Stand der Umsetzung des Bebauungsplans "horw mitte“ und zu einem Projektierungskredit für die Ausarbeitung des Bauprojekts für den Ausbau Bahnhof Horw“ einstimmig mit 26:0 Stimmen zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan ist mit der Genehmigung des Regierungsrates am 10. Januar 2012 in Kraft getreten. Damit ist der Grundstein für eines der grössten Bauvorhaben in LuzernSüd mit einem Investitionsvolumen von 600 Mio. Franken gelegt. Bestandteil des Bebauungsplanes sind sehr strenge Anforderungen an den Energieverbrauch und die Forderung, dass im Bebauungsplanperimeter die Gebäude, soweit möglich, mittels eines Wärmeverbundes beheizt werden sollen.

Der Gemeindeverband LuzernPlus und die Gemeinden Horw, Kriens und Luzern haben sich zusammengeschlossen, um untersuchen zu lassen, welche Potenziale an erneuerbaren Energien in LuzernSüd bestehen. Die Untersuchung zeigte, dass der See ein hohes Potenzial für die Gewinnung erneuerbarer Energien besitzt (Hoesli, Gnehm, Limacher, Meyer & Dettli; Regionales Konzept Wärme / Kälte LuzernSüd - Grundlagen und räumliche Koordination, Schlussbericht; 27.05.2014). Im Gegensatz zum Seewasser bietet das Grundwasser im Perimeter keine gleichwertige Alternative. Dessen Potenzial ist nur noch gering.

Bei der Energiegewinnung aus dem See werden dem Wasser mittels Wärmetauscher ein paar Grad Wärme entzogen und die damit gewonnene Energie zum Heizen eingesetzt. Umgekehrt kann das Seewasser auch der Kühlung dienen. Wird der Perimeter LuzernSüd mit einem Leitungsnetz erschlossen, können so die Gebäude mit Seewasserenergie beheizt oder gekühlt werden.

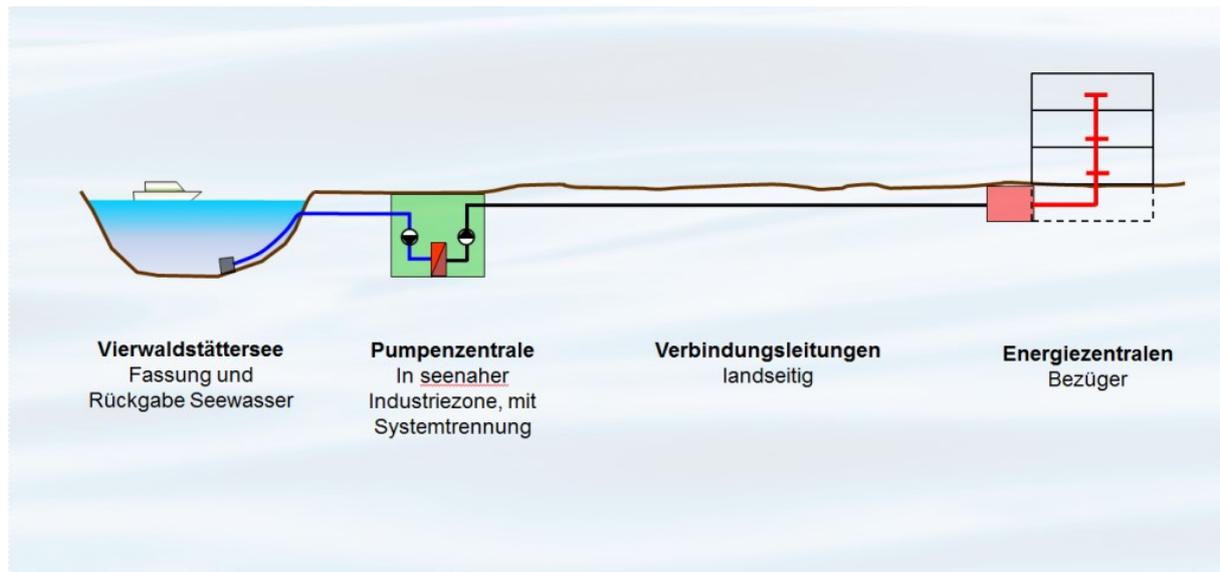


Abb. 1 Energiegewinnung aus Seewasser (Prinzipschema, zitiert von Heldstab, 2014, online)

Zwei vom Projekt "horw mitte" betroffene Grundeigentümer, Bruno Amberg, Bauunternehmer, und Bernhard Etienne, Ingenieur, haben die Idee des Seewasserenergieverbundes aufgegriffen. Sie gründeten am 4. Dezember 2013 die Seenergy Horw AG (CHE-186.556.823), um für die Energieversorgung des Gebietes LuzernSüd einen Seewasserenergieverbund aufzubauen (Handelsregister des Kantons Luzern). Wie wir Ihnen im Planungsbericht zum Stand der Umsetzung des Bebauungsplans "horw mitte" berichteten (Bericht und Antrag des Gemeinderates Nr. 1552 vom 10. September 2015), stand der Gemeinderat bereits im Jahr 2013 in Kontakt mit den Initianten von Seenergy Horw AG. Im Jahr 2014 startete eine Delegation der Gemeinden Horw und Kriens Vorarbeiten zur Erarbeitung der Grundlagen für die Realisierung des Projektes der Seenergy Horw AG. Für die Konzeption des Konzessionsvertrages wurde der im Konzessionswesen versierte Dr. iur. Hans-Ulrich Liniger, ecosens AG, beigezogen. Ende 2015 haben die Initianten der Seenergy Horw AG mit der ewl ein Energiedienstleistungsunternehmen gefunden, um zusammen das Projekt des Seewasserenergieverbundes aufzubauen. Nach der Erhöhung des Aktienkapitals im Januar 2016 erwarb ewl 70 % des Aktienkapitals und der Name wurde auf „Seenergy Luzern AG“ geändert. Die Seenergy Luzern AG (Seenergy) bündelt das Wissen und Engagement rund um die Seewassernutzung in LuzernSüd, sodass Gebäude zukünftig mit einer ökologisch attraktiven Wärme- und Kühltechnologie bedient werden können.

2 Ausgangslage

Die Realisation eines Seewasserenergieverbundes erfordert einerseits für die Benutzung des Seewassers eine Wassernutzungskonzession des Kantons und andererseits landseitig für die Leitungsführung eine Konzession (Sondernutzungsrecht) für die Benützung des öffentlichen Grundes der betroffenen Gemeinden (§ 23 des Strassengesetzes, SRL Nr. 755). Die Vorprüfung des Gesuches für die Wassernutzungskonzession verlief positiv. Für die Erteilung der Wassernutzungskonzession wird das Vorliegen der landseitigen Konzession vorausgesetzt.

Am 21. März 2016 schlossen die Gemeinden Horw und Kriens, sowie der Kanton mit Seenergy eine Zusammenarbeitsvereinbarung ab, in der das gemeinsame Vorgehen und die Projektorganisation beschlossen wurden. Die weiteren Arbeiten, insbesondere die Entwicklung des technischen Projekts bis zu einem Vorprojekt durch Seenergy und die Erarbeitung des landseitigen Konzessionsvertrages, wurden parallel in zwei Arbeitsgruppen vorangetrieben. Die Leitung der Arbeitsgruppe Recht wurde Denise Häusermann Burri, Rechtsanwältin, übertragen.

3 Kernelemente des Konzessionsvertrags

Im Rahmen der Vertragsverhandlungen kamen die Gemeindevertreter von Horw und Kriens überein, dass das öffentliche Interesse es erfordert, dass folgende Elemente zwingend im Konzessionsvertrag geregelt sein müssen:

- Versorgungs-/Lieferpflicht: Seenergy verpflichtet sich gegenüber den Gemeinden, im definierten Perimeter (Anhang 1) grundsätzlich jedem interessierten/potenziellen Kunden ein angemessenes Angebot zu unterbreiten;
- Definierter Wirkungsgrad: Der Wirkungsgrad des Energieverbundes wird definiert, damit der Bezug erneuerbarer Energien nicht durch die für den Betrieb und Veredelung des Energieverbundes sowie für die Spitzenabdeckung notwendige (fossile) Energie aufgehoben wird;
- Zeitliche Umsetzungsvorgabe, bis wann der Energieverbund den Betrieb aufnimmt. Fristen für die Realisierung der einzelnen geographischen Bereiche (Cluster) sind vertraglich zu vereinbaren. Im Gesamtperimeter können einzelne Teilgebiete mit unterschiedlichen Prioritätsstufen definiert und mit individuellen Zeitvorgaben versehen werden;
- Heimfallregelung: Nach Ablauf der Konzessionsdauer muss den Gemeinden offen stehen, das gesamte Verteilnetz zu übernehmen (inkl. Teilstücke in Privatgrundstücken) oder die Stilllegung des Verteilnetzes durch Seenergy zu verlangen. Die Stilllegungspflicht muss gesichert werden; Seenergy ist verpflichtet, das Netz während der Konzessionsdauer zu unterhalten;
- Nach Ablauf der Konzession ist eine neue Konzession zu erteilen (Gewährung eines Vorzugsrechtes, aber Konzessionsbedingungen müssen an die allenfalls geänderten Umstände angepasst werden können). Keine automatische Verlängerung der Konzession;
- Jährliche Konzessionsgebühr.

4 Einigungskonferenz vom 6. Dezember 2016

Im September 2016 drohten die Verhandlungen zwischen den Gemeinden und ewl zu scheitern. Auf Betreiben des Vorstehers des Wirtschaftsdepartementes des Kantons Luzern, Regierungsrat Robert Küng, fand am 23. September 2016 eine Besprechung im kleinen Kreis statt. An dieser Besprechung nahmen Regierungsrat Robert Küng, der Krienser Gemeindepräsident Cyrill Wiget, der Geschäftsleiter ewl Stefan Marty und der Horwer Gemeinderat Finanzen Hans-Ruedi Jung teil. Die Besprechungsteilnehmer waren sich über die Bedeutung des Projektes „Seewasser-Energieverbund“ einig und bekräftigten ihre Absicht, das Projekt mit den am Tisch vertretenen Institutionen zum Erfolg zu bringen. Anlässlich einer Einigungskonferenz vom 6. Dezember 2016 konnten die wesentlichen, rechtlichen Differenzen zwischen den Beteiligten bereinigt werden. Der anschliessende Differenzbereinigungsprozess im Kreise der Fachpersonen kam sehr zügig und konstruktiv voran.

5 Vertragsentwurf vom 3. Mai 2017

Der Vertragsentwurf enthält somit neben der Erteilung des Sondernutzungsrechtes und dessen Entschädigung mehrere Pflichten der Seenergy. Im Wesentlichen sind dies:

- Bau- und Betriebspflicht,
- vorgeschriebener Energiemix,
- Angebots- und Lieferpflicht mit dem Verbot diskriminierender Preise,
- Konzessions- und Beendigungsfolgen.

Bau- und Betriebspflicht: Der Perimeter, welcher von der Seenergy zu erschliessen ist, wurde in 9 geographische Cluster aufgeteilt. Diese Cluster wurden in 3 Prioritätsstufen eingeteilt (Anhang 2 Clusterplan). In der ersten Prioritätsstufe verpflichtet sich Seenergy unmittelbar zur Realisierung und zur Inbetriebnahme bis zu einem definierten Zeitpunkt (Cluster HSLU bis 31.12.2019, Cluster Horw Mattenplatz bis 31.12.2021 und Cluster "horw mitte" bis 31.12.2023, Anhang 3 Clustertabelle). In der Prioritätsstufe 2 ist als Voraussetzung für die Bau und Betriebspflicht eine Mindestenergiemenge definiert. Ist der Mindestenergiebedarf erreicht, ist Seenergy verpflichtet, den Cluster mit Seewasserenergie zu erschliessen. Der Mindestenergiebedarf ent-

spricht ungefähr 60 % des Gesamtpotenzials des betreffenden Clusters. Wird diese Energiemenge am Stichtag nicht erreicht, sind die Vertragsparteien verpflichtet, neue Meilensteine festzulegen. Auf Horwer Gemeindegebiet liegt der Cluster Horw Nord in der Prioritätsstufe 2. Auf Krienser Gemeindegebiet gibt es noch zwei Cluster, welche in der Prioritätsstufe 3 liegen. Hierbei ist der Zeitpunkt nicht definiert, wann die Energiemenge ermittelt wird. Hier wird spätestens am 31. Dezember 2026 neu verhandelt, falls bis dahin die Mindestenergiemenge nicht erreicht wurde.

Vorgeschriebener Energiemix: Ein Seewasserenergienetz benötigt für die Abdeckung der Bedarfsspitzen (besonders kalte Wintertage) eine alternative Energiequelle. Ohne diese wären die Seewasserzentrale und das Leitungsnetz auf so grosse Wassermengen zu konzipieren, dass die Wirtschaftlichkeit des Systems nicht mehr erreicht werden kann. Beim Seewasserenergieverbund LuzernSüd kann die Spitzenabdeckung mit Gas erfolgen. Damit nun aber gewährleistet ist, dass das Potenzial der im Seewasser gespeicherten Sonnenenergie optimal ausgeschöpft wird, ist im Vertrag der Energiemix definiert (Ziffer 3.5 des Vertrages).

Ziffer 3.5.2 definiert den Anteil erneuerbaren Energien je nachdem, ob Seenergy nur das Seewasser bis zum Kunden liefert (Ziffer 3.5.2 Abs. 1 lit. b – 90 %) oder auch das Contracting beim Kunden übernimmt (Lieferung von Wärme und Kälte als Endprodukt (Ziffer 3.5.2 Abs. 1 lit. a – 83 %)). Im Gegensatz zu lit. a und b regelt lit. c nicht den Anteil der erneuerbaren Energien, sondern ausschliesslich den Anteil Energien aus Seewasser und Abwärme. Die Abwärme wurde in lit. c integriert, damit insbesondere für neue Areale mit Mischnutzung die Energiekreisläufe geschlossen werden können und die Abwärme lokal genutzt wird, ohne dass daraus Seenergy ein Nachteil erwächst.

Für den Betrieb der Wärmepumpen benötigt Seenergy elektrischen Strom, für den in lit. a und lit. b sichergestellt wird, dass dieser aus erneuerbaren Quellen stammt. Mit lit. c wird sichergestellt, dass die gelieferte Wärme und Kälte nicht primär aus (erneuerbar produziertem) elektrischem Strom produziert wird (Elektroheizung, elektrisch betriebene Klimaanlage), sondern dass die primäre Quelle Seewasser und Abwärme sind.

Angebots- und Lieferpflicht: Mit Ziffer 4 des Vertrages ist Seenergy verpflichtet, den gesamten Perimeter zu erschliessen. Damit wird verhindert, dass nur punktuell Kunden angeschlossen werden. Jeder Grundeigentümer/Bauherr hat die Möglichkeit, von Seenergy Seewasserenergie zu beziehen. Seenergy ist dabei verpflichtet, den Preis diskriminierungsfrei festzulegen. Der Preis muss auf sachlichen Kriterien wie Verbrauchsprofil des Kunden oder Bau- und Investitionskosten seitens Seenergy basieren.

Konzessionsdauer- und Beendigungsfolgen: Die Laufzeit des Vertrages ist mit der Wassernutzungskonzession des Kantons zu koordinieren. Gemäss Vorprüfung des Kantons wird die Wassernutzungskonzession für 50 Jahre erteilt. Nach Ablauf der Konzessionsdauer haben die Gemeinden das Wahlrecht, ob sie das Eigentum am Seewasserenergienetz übernehmen (Heimfall) oder ob sie Seenergy zur Stilllegung verpflichten. Zur Sicherung der Stilllegungspflicht wurde zusätzlich eine Sicherheitserklärung mit der ewl Rohrnetz AG vereinbart (Anhang 4). Vorbehalten bleibt die Erteilung einer neuen Konzession an die Seenergy zum Weiterbetrieb des Seewasserenergienetzes.

6 Finanzen

Als Entschädigung für die Benutzung des öffentlichen Grundes und allfällig daraus entstehender Inkonvenienzen (z.B. enge Platzverhältnisse im Strassenuntergrund, Konflikte mit bestehenden Leitungen etc.) zahlt ewl den Gemeinden eine Konzessionsgebühr. Diese ist umsatzabhängig ausgestaltet, damit ewl in den ersten Jahren die liquiden Mittel in den Ausbau des Netzes investieren kann. Ab dem Jahr 2043 rechnet ewl mit einem Umsatz von 6.6 Mio. Franken. Bei 0.5 % Umsatzabgabe ergibt dies jährliche Gebühren von Fr. 32'900.00 für beide Gemeinden. Der Anteil der Gemeinden an diesen Gebühren bemisst sich aufgrund des in ihrem jeweiligen Gemeindegebiet erzielten Umsatzes.

Ausser den verwaltungsinternen Leistungen bei der Umsetzung des Vertrags (Aufbruchbewilligungen, Preiskontrolle, erhöhter Planungs- und Bauaufwand etc.), die unter der Laufenden Rechnung verbucht und teilweise wieder über die Gebühren gedeckt werden, sind seitens der Gemeinden keine weiteren Kosten zu erwarten.

7 Subventionen

Es sind keine Subventionen zu erwarten.

8 Würdigung

Voraus zu schicken ist, dass der Seewasserenergieverbund aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen (relativ geringe Erträge im Verhältnis zu den Investitionskosten von rund 90 Mio. Franken im Endausbau) keine grossen Konzessionserträge abwerfen kann. Beim Seewasserenergieverbund handelt es sich vielmehr um ein Projekt der umweltfreundlichen Gewinnung von Wärme und Kälte aus dem See, mithin also um ein ökologisch motiviertes Projekt.

Der vorliegende Konzessionsvertrag betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd ist das Resultat zäher Verhandlungen, an welchen alle Beteiligten Kompromisse machen mussten. Keine Partei konnte für sich das Maximum herausholen. Die Verhandlungsdelegationen aller Parteien können jedoch hinter dem Verhandlungsergebnis stehen. Ein Scheitern des Vertragsabschlusses wäre im Hinblick auf das Ziel einer nachhaltigen Wärme- und Kälteversorgung des Entwicklungsgebiets LuzernSüd bedauerlich. Einer Ablehnung würden wohl langwierige neue Verhandlungen mit ewl oder einem andern, noch zu findenden Energiedienstleister folgen. In dieser Zeit gehen dem potenziellen Konzessionsnehmer infolge Baufortschritts der Entwicklungsareale in LuzernSüd laufend Kunden verloren. Die Gemeinden könnten ihr Ziel, möglichst viele Areale an die Seewasserenergienutzung anzuschliessen, nur teilweise erreichen.

Der Gemeinderat Horw empfiehlt deshalb dem Einwohnerrat, den vorliegenden Konzessionsvertrag mit Seenergy Luzern AG zu genehmigen. In der Gemeinde Kriens fällt der Abschluss von Konzessionsverträgen in die Kompetenz des Gemeinderates. Der Gemeinderat Kriens hat am 12. April 2017 dem Konzessionsvertrag mit Seenergy Luzern AG zugestimmt.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- den Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Horw, der Gemeinde Kriens und der Seenergy Luzern AG betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd zu genehmigen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Stv. Gemeindeschreiberin

Beilagen:

- Entwurf Konzessionsvertrag
- Anhang 1: Perimeter Seewasserenergieverbund LuzernSüd
- Anhang 2: Clusterplan
- Anhang 3: Clustertabelle
- Anhang 4: Sicherungserklärung der ewl Rohrnetz AG
- Anhang 5: Ansprechstellen der Gemeinden und der Seenergy Luzern AG

EINWOHNERRAT

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1596 des Gemeinderates vom 1. Juni 2017
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Bau- und Verkehrskommission
- in Anwendung von Art. 9 lit. c der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

-
1. Der Konzessionsvertrag zwischen der Gemeinde Horw, der Gemeinde Kriens und der Seenergy Luzern AG betreffend Seewasserenergieverbund LuzernSüd wird genehmigt.
 2. Der Beschluss Ziff. 1 unterliegt gemäss Art. 9 lit. c der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum der Stimmberechtigten. Das Referendum kommt zustande, wenn innert 60 Tagen seit Veröffentlichung dieses Beschlusses mindestens 500 in der Gemeinde Horw Stimmberechtigte beim Gemeinderat schriftlich eine Volksabstimmung verlangen (Art. 10 Abs. 1 lit. b der Gemeindeordnung).

Horw, 29. Juni 2017



Jürg Luthiger
Einwohnerratspräsident



Beat Gähwiler
Gemeindeschreiber

Publiziert: **30. JUNI 2017**